

**AGB AL-WEST DE**

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AL-WEST B.V.**

---

### **I Anwendungsbereich, Schriftlichkeitsgebot, Änderungen, geltende Rechtsprechung und anteilige Unwirksamkeit**

1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten ausschließlich auf das Zustandekommen, den Inhalt und die Einhaltung aller zwischen der AL-West B.V. und ihrem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Diese AGBs gelten auch für alle zukünftigen geschäftlichen Beziehungen und/oder Aufträge zwischen der AL-West B.V. und dem Auftraggeber, auch wenn diese nicht erneut ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) vereinbart wurden. Die AL-West B.V. verwirft ausdrücklich die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder irgendwelcher anderen Geschäftsbedingungen.

2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGBs, die in einem separaten Vertrag oder in Verträgen vereinbart wurden, die innerhalb des Anwendungsbereichs dieser AGBs liegen, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Der Widerruf des Schriftlichkeitsgebots selbst muss ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Kündigungen und andere Mitteilungen, die das Beenden oder Auflösen vertraglicher Verhältnisse zum Ziel haben, müssen auch schriftlich durchgeführt werden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGBs gelten nur für die spezielle Lieferung oder Leistung, auf die sich der betreffende separate Vertrag bezieht. Die Mitarbeiter der AL-West B.V. sind nicht zum Abschließen eines separaten Vertrags befugt, bei dem die AGBs geändert werden. Die Befugnis zur Änderung der AGBs bzw. zum Eingehen eines dazu dienenden separaten Vertrags ist nur der Geschäftsführung der AL-West B.V. vorbehalten. Allgemeine Änderungen oder Ergänzungen dieser AGBs durch AL-West B.V. werden als gültig vereinbart betrachtet, auch in Bezug auf bereits bestehende vertragliche Beziehungen, wenn diese dem Auftraggeber mitgeteilt wurden und der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach dieser Mitteilung dagegen Einspruch erhoben hat.

3 Auf diese AGBs und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der AL-West B.V. sowie auf deren Zustandekommen gilt die niederländische Rechtsprechung, unter ausdrücklichem Ausschluss der Gültigkeit des Wiener Kaufvertrags.

4 Wenn irgendeine Bestimmung der AGBs nichtig ist oder nichtig wird bzw. als unverbindlich erklärt wird oder aus irgendeinem anderen Grund sich als unverbindlich herausstellen sollte, lässt dies die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AGBs und die im Rahmen der AGBs geschlossenen Verträge unverletzt. Wenn sich herausstellt, dass irgendeine Bestimmung eines solchen Vertrags nichtig ist oder wird bzw. eine Lücke enthält, dann sind der Auftraggeber und die AL-West B.V. verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wohl verbindlich ist, jedoch so weit wie möglich dem Verwendungszweck entspricht, den die Parteien mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigt hatten.

### **II Das Zustandekommen des Vertrags, der Vertragsinhalt, Kommunikation, Untersuchung, (Verbindlichkeit von) Informationen und Leistungen von Dritten**

1. Angebote der AL-West B.V. sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag des Auftraggebers wird erst nach der Auftragsbestätigung durch die AL-West B.V., die auch mündlich erfolgen kann, als akzeptiert betrachtet, insofern die AL-West B.V. den Auftrag nicht bereits durch Verrichtung der betreffende Arbeiten auf Basis des Auftrags akzeptiert hat oder dies für den Auftraggeber auf andere Weise eindeutig ist.

2. Der Inhalt und der Umfang des Auftrags ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der AL-West B.V. Auf keinen Fall kommt eine Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Resultats zustande. Die AL-West B.V. hat das Recht nach eigenem professionellem Ermessen selbst zu bestimmen, wie und mit welcher Methode die Dienstleistungen bereitgestellt werden. Ein Angebot oder eine

**AGB AL-WEST DE**

Auftragsbestätigung der AL-West B.V. basiert auf den vom Auftraggeber erteilten Angaben. Wenn die vom Auftraggeber erteilten Angaben nicht korrekt oder nicht vollständig sind, hat die AL-West B.V. das Recht, das Angebot oder die Auftragsbestätigung zu ändern oder einzuziehen bzw. den Vertrag zu ändern. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Kosten und Schäden, die durch Fehler oder Mängel der vom Auftraggeber erteilten Angaben verursacht werden.

Im Falle einer Konformitätsbeurteilung, bei der keine Informationen über die Nutzung der Messunsicherheit erteilt werden, handhaben die Niederlassungen der AGROLAP GROEP, zu der die AL-West B.V. gehört, die diskrete Vorgehensweise als Beschlussbildungsrichtlinie. Das bedeutet, dass die Messunsicherheit in einem solchen Fall bei der Konformitätsbeurteilung nicht berücksichtigt wird, insofern es nicht mit dem Kunden anders vereinbart wurde.

Der Auftraggeber trägt das Risiko für Kosten und Schäden, die durch Fehler oder Mängel der vom Auftraggeber erteilten Angaben verursacht werden.

3. Insofern die AL-West B.V. analytische Dienstleistungen ausübt, werden die Untersuchungsberichte grundsätzlich per E-Mail und mit einer elektronischen Unterschrift versehen an den Auftraggeber gesendet. Dafür muss der Auftraggeber AL-West B.V. eine E-Mail-Adresse angeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von ihm angegebene E-Mail-Konto regelmäßig auf neue E-Mails zu prüfen und die AL-West B.V. zu informieren, wenn ein Untersuchungsbericht nicht innerhalb der gebräuchlichen oder vereinbarten Frist empfangen wurde. Die AL-West B.V. hat das Recht, die Untersuchungsberichte auch auf eine andere Weise als per E-Mail zu senden (per Brief, Fax, Kundenportal [der Website] usw.).

4. Insofern in einem diesbezüglichen Vertrag nicht etwas anderes bestimmt wird, beinhaltet eine aufgegebenen Bestellung oder ein vereinbarter Auftrag nicht, dass die AL-West B.V. zur Erteilung von Informationen, der Erteilung von Beratung oder der Ausführung damit vergleichbarer Mitteilungen verpflichtet ist. Insofern AL-West B.V. solche Mitteilungen trotzdem macht, müssen diese Mitteilungen als nicht bindende Vorschläge oder Empfehlungen betrachtet werden. Wenn eine durch die AL-West B.V. geäußerte mündliche oder schriftliche Mitteilung für den Auftraggeber von erheblicher Bedeutung ist oder für ihn die Grundlage für das Treffen wichtiger Entscheidungen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die AL-West B.V. um eine schriftliche Bestätigung der Verbindlichkeit der entsprechend getätigten Mitteilungen zu bitten. Wenn diese Bitte nicht vor Vertragsabschluss getätigt wurde, ist die AL-West B.V. nicht verpflichtet, die Verbindlichkeit zu bestätigen. In allen anderen Fällen kann der Auftraggeber sich nicht auf den bindenden Charakter der Mitteilung berufen, insofern die AL-West B.V. im konkreten Fall nicht aufgrund des erteilten Auftrags zu solchen Mitteilungen verpflichtet ist.

5. Die AL-West B.V. hat das Recht, die sich aus dem Auftrag ergebenden Arbeiten von einem oder mehreren Subauftragnehmern oder anderen fachkundigen Dritten ausführen zu lassen.

**III Rechnungen, Vergütungen Preiserhöhung, Vorauszahlungen, Kostenvoranschlag**

1. Rechnungen der AL-West B.V. müssen innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungsdatum vom Auftraggeber vollständig bezahlt worden sein. Rechnungen können nach vorangehender Zustimmung des Auftraggebers auch elektronisch verschickt werden. In diesem Fall gilt Artikel II.3 dieser AGBs. Vereinbarte regelmäßige Zahlungen müssen am Ende des betreffenden Monats erfolgen oder am Ende einer anderen vereinbarten Frist. Insofern es sich nicht aus einem Vertrag oder einer Auftragsannahme anders ergibt, basieren die in Rechnung gestellten Vergütungen auf den aktuellen Preislisten der AL-West B.V. Die darin genannten Beträge sind Netto-Beträge, somit ohne MwSt. Die eventuell geschuldete MwSt. wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berechnet.

2. Insofern nicht anders vereinbart, entsteht das Recht der AL-West B.V. auf eine Vergütung bzw. eine andere finanzielle Forderung der AL-West B.V. an den Auftraggeber in Bezug auf jede separate Dienstleistung, Lieferung oder andere Leistung, sobald diese verrichtet oder ausgeführt wurde. Alle

## **AGB AL-WEST DE**

Lieferungen oder Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich in der vereinbarten Vergütung enthalten sind, werden separat in Rechnung gestellt.

3. Die AL-West B.V. hat das Recht, einseitig eine adäquate Preiserhöhung durchzuführen, wenn eine zur Untersuchung angebotene Probe Eigenschaften zu enthalten scheint, darunter beispielsweise, aber nicht darauf begrenzt, schwere Verschmutzungen, die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme auf jeden Fall der AL-West B.V. unbekannt waren und/oder zu dem Zeitpunkt der AL-West B.V. vom Auftraggeber nicht mitgeteilt worden sind, und diese Eigenschaften zusätzliche Arbeiten und/oder Kosten erfordern. Die AL-West B.V. ist ebenfalls berechtigt, eine solche Preiserhöhung durchzuführen, wenn nach der Auftragsannahme oder während der Auftragsausführung eine Änderung der Gesetzgebung auftritt, welche die AL-West B.V. berücksichtigen muss, wodurch die AL-West B.V. gezwungen ist, zusätzliche Arbeiten zu verrichten oder zusätzliche Kosten bei der Vertragsausführung zu machen. Die AL-West B.V. hat des Weiteren das Recht, eine Preiserhöhung infolge zunehmender materieller und personeller Kosten während der Ausführung der zu liefernden Dienstleistungen und Arbeiten durchzuführen. Die letztgenannte Möglichkeit zur Preiserhöhung gilt nicht, wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Bei der Fakturierung der Preiserhöhung wird dem Auftraggeber der Grund für die Preiserhöhung mitgeteilt.

4. Die AL-West B.V. hat das Recht, einen Vorschuss zu verlangen, dessen Zahlung innerhalb eine Woche nach Zahlungsaufforderung direkt fällig wird. Die Zahlung eines Vorschusses kann auch für Teile der zu liefernden Sache oder Leistung verlangt werden.

5. Die Kostenvoranschläge der AL-West B.V. sind freibleibend und unverbindlich. Die AL-West B.V. informiert den Auftraggeber so schnell wie möglich über eine erwartete Überschreitung eines Kostenvoranschlags.

## **IV Lieferfristen, Stundung, Teillieferung, Reklamationen, Untersuchung und Werbung**

1. Die AL-West B.V. hält sich an die Lieferdaten und -fristen mit der Sorgfältigkeit eines guten Kaufmanns. Eine Lieferfrist muss immer separat schriftlich vereinbart werden. Die von der AL-West B.V. genannten Lieferdaten und -fristen basieren auf einer Einschätzung der zu verrichtenden Arbeiten oder der zu liefernden Dienstleistungen aufgrund der vom Auftraggeber erteilten Informationen. Lieferdaten und -fristen sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte (äußerste) Lieferfristen starten an dem Tag, nachdem der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht (wie unter anderem, aber nicht begrenzt auf, Erteilung der für die Arbeiten benötigten Informationen und Proben) nachgekommen ist bzw. an dem die AL-West B.V. vom Auftraggeber in die Lage versetzt wurde, mit den Arbeiten zu beginnen. Die Termine bzw. die Laufzeit der (äußersten) Lieferdaten und -fristen werden von der AL-West B.V. für den Zeitraum, den der Auftraggeber in der Einhaltung seiner Verpflichtungen in Verzug ist (wie unter anderem, aber nicht darauf begrenzt, wenn die angebotenen Proben viel schwerer verschmutzt sind als der Auftraggeber vor Vertragsabschluss angegeben hat), aufgeschoben.

2. Die AL-West B.V. kann jeden selbstständigen Bestandteil der zu verrichtenden Arbeiten separat liefern und fakturieren.

3. Beschwerden oder Reklamationen in Bezug auf von der AL-West B.V. verrichtete Arbeiten müssen vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Entdecken, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss oder Lieferung der Arbeiten bzw. des Versands der Untersuchungsberichte, schriftlich an die AL-West B.V. gemeldet werden, in Ermangelung wessen die Arbeiten als ohne irgendeinen Mangel verrichtet und geliefert worden zu sein, betrachtet werden. Die Beschwerden oder Reklamationen müssen eine möglichst eindeutige Beschreibung des genannten Mangels enthalten. Wenn die Beschwerden oder Reklamationen begründet sind, wird die AL-West B.V. die Arbeiten doch noch wie vereinbart verrichten, insofern diese inzwischen nicht unmöglich geworden sind oder für den Auftraggeber nachweislich keinen Sinn

## **AGB AL-WEST DE**

mehr machen. Wenn die Verrichtung (eines Teils) der vereinbarten Arbeiten nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, ist die AL-West B.V. nur innerhalb der in diesen AGBs festgelegten Grenzen haftbar.

### **V Proben - Lieferung, Haftung, Lagerung und Transportrisiko**

1. Insofern Proben nicht aufgrund eines schriftlichen Vertrags durch die AL-West B.V. abgeholt werden müssen, geht die Anlieferung von Proben vollständig auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber selbst für den Versand von Proben Sorge trägt, müssen diese mit der größtmöglichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der geltenden Normen und Vorschriften und eventuellen Instruktionen der AL-West B.V. verpackt werden. Die Anlieferung gefährlicher (beispielsweise giftiger, korrodierender, explosiver, leicht entflammbarer oder radioaktiver) Proben und Probenmaterialien, die möglicherweise schädliche oder gefährliche Komponenten enthalten (beispielsweise Chlor, Brom, Quecksilber, Arsen usw.) kann nur nach schriftlicher diesbezüglicher Mitteilung und Zustimmung der AL-West B.V. geschehen und unter Berücksichtigung der von der AL-West B.V. gegebenen Anweisungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AL-West B.V. alle ihm bekannten Risiko- und Behandlungsanweisungen zu erteilen.

2. Zum Schutz der AL-West B.V. und ihrer Mitarbeiter ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der Lieferung von Probenmaterialien mit gefährlichen Eigenschaften auf der Verpackung deutlich und sichtbar anzugeben, dass gefährliche Stoffe geliefert werden. Hierbei werden besondere Etiketten genutzt, auf denen steht, dass es sich um gefährliche Stoffe handelt. Wenn der Auftraggeber plant, mögliche explosive Stoffe anzuliefern, ist der Auftraggeber verpflichtet – allein aufgrund der gefährlichen Art der Lieferung – die AL-West B.V. darüber vor dem Versand schriftlich zu informieren und alle von der AL-West B.V. erteilten Anweisungen zu befolgen.

3. Der Auftraggeber muss die AL-West B.V. vor dem Vertragsabschluss darüber in Kenntnis setzen, ob in den anzuliefernden Proben gegebenenfalls ein freier Eisengehalt von (erwartungsgemäß) mehr als 5 % enthalten ist, um eventuelle unnötigen Untersuchungen durch die AL-West B.V. zu vermeiden, wobei die AL-West B.V. dem Auftraggeber die Kosten zusätzlicher Untersuchungen in Rechnung stellt.

4. Probengefäße müssen an der Außenseite sauber sein. Die AL-West B.V. behält sich das Recht vor, Proben nicht zu bearbeiten, wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird.

5. Die AL-West B.V. behält sich das Recht vor, Proben nicht zu bearbeiten und dem Auftraggeber eventuelle Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die vorbezeichneten Bedingungen nicht erfüllt wurden.

6. Der Auftraggeber ist für jeglichen Schaden, den die AL-West B.V. und/oder ihre Mitarbeiter und/oder eventuelle Dritte infolge der Nichteinhaltung bzw. der nicht vollständigen Einhaltung der vorbezeichneten Verpflichtungen und Anweisungen erleiden, haftbar. Der Auftraggeber ist für alle Schäden und Folgeschäden der AL-West B.V. und/oder ihrer Mitarbeiter und/oder eventueller Dritter haftbar, die infolge der gefährlichen und schädlichen Eigenschaften von Proben entstanden sind.

7. Insofern die AL-West B.V. die Proben selbst abholt oder abholen lässt (beispielsweise durch den niederländischen Probenabholdienst (MOD)), geht das Transportrisiko erst dann auf die AL-West B.V. über, wenn der Transportbeleg vom Auftraggeber unterschrieben worden ist und vom betreffenden Fahrer von oder im Namen der AL-West B.V. in Empfang genommen worden ist.

8. An die AL-West B.V. gesandte oder durch die AL-West B.V. abgeholte Proben, die nicht zu einem (Analyse-) Auftrag oder Dienstleistungsauftrag durch die AL-West B.V. führen, gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers und werden nach Ermessen von der AL-West B.V. gelagert, vernichtet oder zurückgeschickt.

## **AGB AL-WEST DE**

9. Die AL-West B.V. bewahrt die Proben nicht länger als für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf, insofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die gebräuchliche Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen und für Wasserproben zwei Wochen. Proben, die nicht benutzt oder bearbeitet wurden oder deren Aufbewahrungsfrist verstrichen ist, werden nach Wahl der AL-West B.V. auf Rechnung des Auftraggebers gelagert oder vernichtet. Insofern die Proben als gefährlicher Abfall betrachtet werden können, steht es der AL-West B.V. frei, zu entscheiden, die Proben auf Rechnung des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückzusenden anstatt diese zu lagern oder zu vernichten bzw. vernichten zu lassen. In allen anderen Fällen werden die Proben nicht an den Auftraggeber zurückgesendet oder retourniert.

10. Dokumentation und andere Besitztümer oder Eigentümer des Auftraggebers, darunter auch Informationen, werden ausschließlich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers an die AL-West B.V. geschickt oder dieser auf andere Weise bereitgestellt. Diese Retouren durch die AL-West B.V. an den Auftraggeber finden ebenfalls auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers statt.

### **VI Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Recht auf Nichterfüllung und Abtretungsverbot**

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Forderung von der AL-West B.V. mit einer Forderung zu verrechnen, die er an die AL-West B.V. hat oder angibt, zu haben, insofern die AL-West B.V. nicht ihre ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt hat. Der Auftraggeber kann sich nicht auf irgendein Stundungs- oder Zurückbehaltungsrecht berufen.

2. Wenn aus objektiven Gründen Anlass besteht, an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu zweifeln, hat die AL-West B.V. das Recht die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von einer Vorauszahlung durch den Auftraggeber oder von der Zahlung noch offen stehender Rechnungen durch den Auftraggeber abhängig zu machen, ungeachtet eines zuvor vereinbarten Zahlungsdatums oder einer Zahlungsregelung.

3. Der Auftraggeber kann seine Forderungen an die AL-West B.V. nur an einen Dritten übertragen, wenn die AL-West B.V. dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.

### **VII Auflösung von Verträgen, Unkostenvergütung und Forderungen von Schadensersatzzahlungen**

Im Falle einer (zwischenzeitigen) Beendigung des Vertrags durch Auflösung, Kündigung, Vernichtung oder Widerruf hat die AL-West B.V. das Recht, die Vergütung aller von ihr bis dahin gemachten Kosten und aller bis dahin von ihr verrichteten Arbeiten zu fordern. Die AL-West B.V. kann die vorbezeichnete Vergütung gemachter Kosten oder verrichteter Arbeiten separat fordern oder die Zahlung eines einmaligen Betrags in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Ausgaben der vereinbarten Vergütung für den gesamten Vertrag verlangen. Der Auftraggeber hat das Recht, diesen von der AL-West B.V. berechneten Betrag anzufechten, indem er nachweist, dass die gemachten Kosten oder die Vergütung der bis dahin verrichteten Arbeiten in Wirklichkeit einen erheblich geringeren Betrag betreffen.

### **VIII Autorenrecht und Vertraulichkeit**

1. Die AL-West B.V. behält sich ausdrücklich das Autorenrecht und irgendwelche anderen geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die erteilten fachkundigen Beratungen, Testberichte, Analysen und damit vergleichbare Lieferungen und Untersuchungsergebnisse vor, für die solche Rechte entstehen können.

## AGB AL-WEST DE

2. Die AL-West B.V. erteilt dem Auftraggeber nur die Nutzungsrechte für ihr Autorenrecht oder andere geistigen Eigentumsrechte an ihren Beratungen, Testberichten, Analysen und damit vergleichbaren Lieferungen, insofern dies für den Zweck des Auftrags und des Vertrags notwendig ist. Dies bedeutet, dass die Nutzungsrechte nur an den Auftraggeber erteilt werden, wenn sich dies bzgl. Inhalt, Zeit und Ort aus dem Auftrag ergibt.

3. Die AL-West B.V. macht die Ergebnisse der Analyse und derartige Einsichten, die im Rahmen des Vertrags gewonnen wurden, nur dem Auftraggeber zugänglich, insofern nicht im spezifischen Fall etwas anderes vereinbart wurde. Die AL-West B.V. behandelt Informationen, die noch nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind, vertraulich. Die AL-West B.V. hat das Recht, die erhaltenen Untersuchungsergebnisse für die interne Evaluierung zu verwenden und sie hat das Recht, Kopien von den erhaltenen und erteilten Dokumenten für den eigenen Gebrauch zu machen und aufzubewahren.

## IX Haftung und Höhere Gewalt

1. Die AL-West B.V. ist nur haftbar für Schäden wegen des der AL-West B.V. zuweisbaren Nicht-Einhaltung oder nicht ordnungsgemäßen Einhaltung einer vertraglichen Verpflichtung, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragsziels essentiell ist, beispielsweise die Verrichtung einer korrekten Analyse und/oder Berichterstattung der Untersuchungsergebnisse (essentielle Verpflichtungen). In allen sonstigen Fällen ist die Haftung der AL-West B.V. ausgeschlossen, insofern die untenstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes festlegen.

2. Die AL-West B.V. ist ausschließlich für direkten Schaden haftbar. Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:

- a. die redlichen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, insofern die Feststellung sich auf Schaden im Sinne dieser Geschäftsbeziehungen bezieht;
- b. die eventuellen redlichen Kosten, die gemacht wurden, um die mangelhafte Leistung der AL-West B.V. entsprechend dem Vertrag zu beheben, wie beispielsweise, aber nicht darauf begrenzt, eine neue Probenentnahme, wenn diese der AL-West B.V. zugewiesen werden können und
- c. redliche Kosten, die zur Vorbeugung oder Begrenzung von Schaden gemacht wurden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung von direktem Schaden gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

Die AL-West B.V. ist niemals haftbar für indirekten Schaden, darunter Folgeschäden Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstagnation verstanden.

3. Vorbehaltlich des Vorsatzes oder der bewussten Fahrlässigkeit der AL-West B.V. oder der Betriebsleitung der AL-West B.V. – Bedienstete daher ausgenommen – ist die Haftung der AL-West B.V. für Schäden aufgrund eines Vertrags oder einer gegenüber dem Auftraggeber getätigten unrechtmäßigen Tat auf den Betrag begrenzt, den die Versicherung der AL-West B.V. im vorkommenden Fall an die AL-West B.V. auszahlt. Falls – aus irgendeinem Grund – keine Auszahlung durch die Versicherung der AL-West B.V. stattfinden sollte, ist jede Haftung begrenzt auf den Rechnungsbetrag, der sich auf den ausgeführten Teil des Auftrags bezieht, abzüglich der von der AL-West B.V. gemachten Kosten für die Einschaltung von Dritten, darunter verstanden, dass dieser Betrag nicht höher ist als € 25.000,

4. Jeder Anspruch auf Schadensersatz verfällt durch Verlauf eines Jahres nach erfolgter Lieferung der vereinbarten Arbeiten bzw. nach Versand der Untersuchungsberichte.

5. Der Auftraggeber entlastet die AL-West B.V. in Bezug auf alle Ansprüche von Dritten, die sich auf einen Auftrag oder eine Analyse oder andere für den Auftraggeber verrichtete Dienstleistungen beziehen, insofern es sich nicht um Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit der AL-West B.V. handelt. Die von der AL-West B.V. gemachten juristischen Kosten in Bezug auf die Verteidigung gegen derartige Ansprüche von Dritten gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Unter Ansprüche von Dritten werden

## **AGB AL-WEST DE**

ausdrücklich Schadensansprüche von Dritten verstanden, die sich aus der Anwendung oder der Nutzung von Untersuchungsergebnissen ergeben.

6. Wenn der erteilte Auftrag ein besonderes Risiko auf erheblichen (Vermögens-) Schaden für die AL-West B.V. und/oder ihre Mitarbeiter und/oder Dritte mit sich bringt, muss der Auftraggeber dies im Auftrag schriftlich der AL-West B.V. mitteilen, in Ermangelung wessen der Auftraggeber gegenüber der AL-West B.V. für irgendwelche Schäden, die infolge von oder bei der Ausführung des Auftrags entstanden sind, unbegrenzt haftbar wird.

7. Die AL-West B.V. ist von ihren Verpflichtungen zur Vertragserfüllung befreit, wenn und insofern sie dazu infolge von Höherer Gewalt, Arbeitskonflikten, Aufruhr, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, unvermeidbaren und sonstigen schwerwiegenden Umständen nicht in der Lage ist, solange dieser Umstand andauert. Dies gilt auch, wenn ein solcher Umstand zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem die AL-West B.V. in Verzug ist. Die AL-West B.V. setzt den Auftraggeber unverzüglich von veränderten Umständen in Kenntnis, insofern dies redlicher Weise verlangt werden kann und versucht ihren Verpflichtungen in diesen veränderten Umständen angepasster Form so gut wie möglich nachzukommen.

### **X Ort und Forumwahl und Datenschutz-Grundverordnung**

1. Der Ort, wo der Vertrag ausgeführt wird, ist der Ort, wo die AL-West B.V. ihren satzungsmäßigen Sitz hat bzw. ein von der AL-West B.V. für die Ausführung zu bestimmender Ort.

Eventuelle Streitfälle zwischen der AL-West B.V. und dem Auftraggeber aufgrund des Vertrags zwischen der AL-West B.V. und dem Auftraggeber werden dem zuständigen Richter des Gerichts vorgelegt, wo die AL-West B.V. ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

2. Das Gericht, wo die AL-West B.V. ihren satzungsmäßigen Sitz hat, ist auch befugt, wenn der Wohn- oder Niederlassungsort des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageeinreichung unbekannt ist oder wenn der Auftraggeber seinen Wohn- oder Niederlassungsort in ein Gebiet außerhalb des Arbeitsbereichs der niederländischen Rechtsprechung verschoben hat, nachdem der Vertrag geschlossen wurde.

3. Insofern die AL-West B.V. Im Rahmen des Vertrags mit dem Auftraggeber personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet oder verarbeiten lässt, verweist sie auf ihre Datenschutzrichtlinien, wie diese auf ihrer Website [www.agrolab.com](http://www.agrolab.com) stehen.